

Merkblatt über die Ausstattung von Pfarrdienstwohnungen

Dienstwohnungen sollen so ausgestattet sein, dass sie jederzeit ohne unverhältnismäßigen Aufwand zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet sind. Dabei ist insbesondere auf eine angemessene, zeitgemäße sowie ökologisch und wirtschaftlich vertretbare Ausstattung zu achten. Die erforderliche Ausstattung soll jederzeit dem aktuellen Stand sicherheits- und versicherungstechnischer Anforderungen entsprechen. In gebotenen zeitlichem Abstand, insbesondere bei Pfarramtswechseln, soll überprüft werden, ob die Dienstwohnung noch diesen Anforderungen entspricht und - sofern erforderlich und wirtschaftlich vertretbar – entsprechend instand gesetzt werden.

1. Zur Einrichtung der Dienstwohnung gehören:

- Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume,
- eine unmöblierte Küche mit den entsprechenden Wasser- und Elektroanschlüssen,
- ein Badezimmer mit Badewanne und/oder Dusche und WC,
- ein Waschmaschinenanschluss,
- ein von den Amtsräumen getrennter separater Telefonanschluss sowie
- ein TV- und ein Internetzugang,
- ein Vorratsraum und/oder ein Abstellraum,
- ein Wäschetrockenplatz,
- eine Garage, Carport oder ein Pkw-Stellplatz.

2. Als angemessen gelten grundsätzlich:

- eine möglichst den ökologischen Ansprüchen genügende Energie- und Wärmeversorgung,
- Elektroanschlüsse nach DIN-VDE-Normen,
- farblich neutral gestaltete Wände und Decken,
- Einbruchsicherungen an Terrassen- und Balkontüren sowie Wohnungszugangstüren soweit versicherungsrechtlich erforderlich,
- strapazierfähige und pflegeleichte Fußböden (Teppichböden sind aus hygienischen Gründen zu vermeiden),
- Sanitärausstattung in stabiler Ausführung mit Fliesen auf dem Fußboden und Wänden in den Nassbereichen,
- Fliesen bis zu einer Höhe von ca. 1,50 m im Arbeitsbereich der Küche (z.B. Koch- und Waschbereich).

Die Dienstwohnungsinhaberin bzw. der Dienstwohnungsinhaber hat nur Anspruch auf eine entsprechende Standardausstattung. Sonderausstattungen bedürfen der Zustimmung des Dienstwohnungsgebers. Die Dienstwohnungsinhaberin bzw. der Dienstwohnungsinhaber hat grundsätzlich die Mehrkosten einer Sonderausstattung zu tragen.